

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, FDP

Entwurf eines Gesetzes über ergänzende Maßnahmen zum Fünften Strafrechtsreformgesetz (Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz – StREG)

A. Zielsetzung

Das Gesetz soll die Reformbestrebungen des Fünften Strafrechtsreformgesetzes zu § 218 StGB durch flankierende sozialpolitische Maßnahmen unterstützen.

B. Lösung

Als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung und der Sozialhilfe werden Anspruch auf ärztliche Beratung über Fragen der Empfängnisregelung sowie ärztliche Hilfe bei Schwangerschaftsabbruch eingeführt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Aufwendungen der Krankenkassen betragen je 1000 Fälle für ärztliche Beratung über Fragen der Empfängnisregelung 50 000 DM, für medizinische Leistungen beim Schwangerschaftsabbruch 220 000 DM. Der Bund beteiligt sich für die Jahre 1974 bis 1978 an den Gesamtaufwendungen jährlich mit 55 Millionen DM. Durch die Leistungen der Sozialhilfe werden die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände mit rd. 12 Millionen DM belastet.

Entwurf eines Gesetzes über ergänzende Maßnahmen zum Fünften Strafrechtsreformgesetz (Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz — StREG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 179 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gegenstand der Versicherung sind die in diesem Buche vorgeschriebenen Leistungen der Krankenkassen (§ 225) an

1. Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten,
2. Krankenhilfe,
3. Mutterschaftshilfe,
4. sonstige Hilfen,
5. Sterbegeld,
6. Familienhilfe.

2. Nach § 200 d wird folgender Unterabschnitt III a. eingefügt:

„III a. Sonstige Hilfen

§ 200 e

Versicherte haben Anspruch auf ärztliche Beratung über Fragen der Empfängnisregelung; zur ärztlichen Beratung gehören auch die erforderliche Untersuchung und die Verordnung von empfängnisregelnden Mitteln.

§ 200 f

Versicherte haben Anspruch auf Leistungen bei Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt. Es werden ärztliche Beratung, ärztliche Untersuchung und Begutachtung zur Feststellung der Voraussetzungen für einen Schwangerschaftsabbruch, ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln sowie Krankenhauspflege gewährt.

§ 200 g

Die für die Krankenhilfe geltenden Vorschriften gelten für die Leistungsgewährung nach den §§ 200 e und 200 f entsprechend, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist.“

3. § 205 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „und Krankenhauspflege“ durch die Worte „, Krankenhauspflege und sonstige Hilfen“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 werden nach den Worten „Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten“ die Worte „, sonstige Hilfen“ eingefügt.

4. In § 215 Abs. 1 wird nach dem Wort „Krankenpflege“ das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und nach den Worten „Ersatz (§ 185)“ werden die Worte „und auf sonstige Hilfen“ eingefügt.

5. In § 216 Abs. 1 werden die Worte „und auf Krankenhilfe“ durch die Worte „, auf Krankenhilfe und auf sonstige Hilfen“ ersetzt.

6. Dem § 368 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Zur kassenärztlichen Versorgung gehören ferner die ärztlichen Maßnahmen nach den §§ 200 e und 200 f.“

7. In § 368 e werden in Satz 3 nach dem Wort „Krankheiten“ die Worte „und bei ärztlichen Maßnahmen nach den §§ 200 e und 200 f“ eingefügt.

8. In § 368 g Abs. 4 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„das gilt auch für die ärztlichen Maßnahmen bei Krankenhauspflege nach § 200 f.“

9. In § 368 o Abs. 7 werden nach den Worten „§ 368 p Abs. 5“ die Worte „und 6“ eingefügt.

10. Dem § 368 p wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen beschließt die erforderlichen Richtlinien über die Gewähr für ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Maßnahmen nach den §§ 200 e und 200 f Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.“

11. In § 507 Abs. 4 werden nach der Zahl „189,“ die Worte „200 e bis 200 g,“ eingefügt.

12. Dem § 507 b wird folgender Satz angefügt:

„Für die Gewährung von Maßnahmen nach den §§ 200 e und 200 f gelten § 368 o Abs. 7 und § 368 p Abs. 6.“

§ 2

Das Reichsknappschaftsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

Dem § 204 a wird folgender Satz angefügt:

„Für die Gewährung von Maßnahmen nach den §§ 200 e und 200 f der Reichsversicherungsordnung

gelten § 368 o Abs. 7 und § 368 p Abs. 6 der Reichsversicherungsordnung."

§ 3

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 7 werden nach dem Wort „Mutterschaftshilfe," die Worte „4. sonstige Hilfen," eingefügt und die Zahlen „4.", „5." und „6." durch die Zahlen „5.", „6." und „7." ersetzt.
2. Nach § 31 wird folgender Unterabschnitt IV a. eingefügt:

„IV a. Sonstige Hilfen

§ 31 a

Versicherte haben Anspruch auf ärztliche Beratung über Fragen der Empfängnisregelung; zur ärztlichen Beratung gehören auch die erforderliche Untersuchung und die Verordnung von empfängnisregelnden Mitteln.

§ 31 b

Versicherte haben Anspruch auf Leistungen bei Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt. Es werden ärztliche Beratung, ärztliche Untersuchung und Begutachtung zur Feststellung der Voraussetzungen für einen Schwangerschaftsabbruch, ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln sowie Krankenhauspflege gewährt.

§ 31 c

Die für die Krankenhilfe geltenden Vorschriften gelten für die Leistungsgewährung nach den §§ 31 a und 31 b entsprechend, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist."

3. In § 33 Abs. 1 werden der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und die Worte „4. sonstige Hilfen." angefügt.
4. In § 42 Abs. 1 werden die Worte „und Mutterschaftshilfe" durch die Worte „, Mutterschaftshilfe und sonstige Hilfen" ersetzt.

§ 4

Der Bund zahlt in den Jahren 1964 bis 1978 den Trägern der Krankenversicherung zu den Aufwendungen für die sonstigen Hilfen einen Zuschuß in Höhe von fünfundfünfzig Millionen Deutsche Mark je Kalenderjahr. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Verteilung des Betrages auf die Träger der Krankenver-

sicherung und die Zahlung von Abschlägen auf den Jahresbetrag.

§ 5

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1688) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Krankenhilfe, sonstige Hilfe,"

b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4 a) eingefügt:

„4 a) Hilfe zur Familienplanung,"

2. Die Überschrift des Abschnitts 3 Unterabschnitt 5 erhält folgende Fassung:

„Unterabschnitt 5

Krankenhilfe, sonstige Hilfe"

3. § 37 wird wie folgt geändert:

a) § 37 erhält folgende Überschrift:

„Krankenhilfe"

b) In Absatz 4 wird nach den Worten „der §§ 36," eingefügt: „37 a, 37 b,".

4. Nach § 37 wird folgender § 37 a eingefügt:

„§ 37 a

Hilfe bei Schwangerschaftsabbruch

Frauen ist bei Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt Hilfe zu gewähren. Die Hilfe umfaßt die in § 200 f der Reichsversicherungsordnung genannten Leistungen."

5. Nach § 37 a wird folgender Unterabschnitt 5 a) eingefügt:

„Unterabschnitt 5 a

Familienplanung

§ 37 b

Zur Familienplanung ist Hilfe zu gewähren. Maßnahmen der Hilfe sind vor allem Übernahme der Kosten

1. der notwendigen ärztlichen Beratung einschließlich der erforderlichen Untersuchung und Verordnung,
2. der ärztlich verordneten empfängnisregelnden Mittel."

§ 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. März 1973

Wehner und Fraktion .

Mischnick und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts regelt insbesondere die Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs neu, weil die bisher geltenden, reformbedürftigen strafrechtlichen Bestimmungen die Notlagen, in denen sich eine Schwangere befinden kann, in zu geringem Maße berücksichtigen und damit der Problematik illegaler Abtreibungen nicht gerecht werden.

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es, diese Reformbestrebungen zu ergänzen.

Als Hilfe, die einer unerwünschten Schwangerschaft entgegenwirken oder eine Schwangerschaft ermöglichen soll, ist vorgesehen, daß jeder in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte einen Anspruch erhält, sich durch einen Arzt über Fragen der Empfängnisregelung beraten und sich empfängnisregelnde Mittel verordnen zu lassen. Die Kosten für verordnete Antikonzeptiva hat allerdings der Versicherte selbst zu tragen. Sinn dieser Maßnahme ist es, auf eine verantwortungsvolle Familienplanung hinzuwirken und unerwünschte Schwangerschaften vermeiden zu helfen.

Versicherte schwangere Frauen erhalten in den Fällen, in denen das Gesetz einen Schwangerschaftsabbruch straffrei stellt, ärztlichen Beistand und weitere Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Nach der vorgesehenen Regelung hat die Versicherte einen Anspruch, sich durch einen Arzt beraten zu lassen und gegebenenfalls durch ihn feststellen zu lassen, ob die Voraussetzungen für einen Schwangerschaftsabbruch vorliegen. Die Krankenkasse übernimmt die Kosten, die durch einen von einem Arzt vorgenommenen Schwangerschaftsabbruch entstehen.

Mit den vorgesehenen Maßnahmen in der Krankenversicherung soll auch verhindert werden, daß es zu illegalem Schwangerschaftsabbruch kommt, der schwere gesundheitliche Gefahren für die Frau mit sich bringen kann. Darüber hinaus soll sichergestellt werden, daß Schwangere in gesetzlich straffrei gestellten Fällen wegen ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse nicht benachteiligt werden. Die Beratung und die Behandlung bei einem Schwangerschaftsabbruch sind als Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung ausgestaltet, weil auf diese Weise eine sachgerechte Durchführung gesichert wird.

Die Durchführung dieser Aufgaben liegt auch wesentlich im Interesse der Allgemeinheit. Die Versichertengemeinschaft soll daher nicht allein die Kosten tragen. Aus diesem Grunde ist eine finanzielle Beteiligung des Bundes vorgesehen.

Für Personen, die diese sozialversicherungsrechtlichen Leistungen nicht erhalten und die nicht über

die erforderlichen Mittel für die Durchführung dieser Maßnahmen verfügen, sind entsprechende Hilfen im Bundessozialhilfegesetz vorzusehen. Außerdem ist es geboten, die Kosten für die Beschaffung ärztlich verordneter empfängnisregelnder Mittel im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes zu übernehmen, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfe in besonderen Lebenslagen unter Zugrundelegung der allgemeinen Einkommensgrenze des § 79 BSHG vorliegen.

B. Die einzelnen Vorschriften

Zu § 1

§ 1 enthält die materiellrechtlichen Änderungen, die durch die Aufnahme der neuen Leistung „sonstige Hilfen“ in die Reichsversicherungsordnung erforderlich werden, sowie die dadurch bedingten Folgeänderungen.

Zu Nummer 1

Die Neufassung des Katalogs der Leistungen der Krankenversicherung wird durch die Einführung der „sonstigen Hilfen“ im Unterabschnitt III a. im Zweiten Abschnitt des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung erforderlich.

Zu Nummer 2

a) § 200 e

Anspruch auf ärztliche Beratung über Fragen der Empfängnisregelung haben alle Versicherten, also Männer und Frauen. Der Umfang dieses Anspruchs steht unter den auch für die Krankenhilfe und die Vorsorgemaßnahmen geltenden Normen der §§ 182 Abs. 2 und 368 e RVO, also unter dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Hierzu soll der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen Richtlinien beschließen (§ 368 p Abs. 6 RVO). Der Anspruch umfaßt nicht die Kosten für Arzneimittel (Pille) und andere empfängnisregelnde Mittel. Es wird davon ausgegangen, daß die Aufwendungen hierfür dem einzelnen zumutbar sind.

b) § 200 f

Die Vorschrift gewährt im Rahmen der geltenden Rechtsordnung den Versicherten alle im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftsabbruch medizinisch notwendigen Leistungen als Pflichtleistungen der Krankenversicherung. Dazu gehören die ärztlichen Leistungen, die gegebenenfalls erbracht werden müssen, um festzustellen, ob die Voraussetzungen für einen straffrei gestellten Schwangerschaftsabbruch vorliegen, und zwar gleichgültig, ob später die Schwangerschaft unterbrochen wird oder nicht. Im Falle eines Schwangerschaftsabbruchs hat die Krankenkasse die hierdurch erforderlich wer-

denden Leistungen zu erbringen. Hierunter fällt zum Beispiel auch eine vor dem Abbruch etwa gebotene Krankenhauspflege.

c) § 200 g

Durch diese Vorschrift wird u. a. erreicht, daß die in der Krankenhilfe geltenden Vorschriften über den Leistungsumfang z. B. § 182 Abs. 2, §§ 184, 186 der Reichsversicherungsordnung auch hier anzuwenden sind. Das bedeutet, daß bei einem stationär durchgeführten Schwangerschaftsabbruch für die gesamte Dauer des Krankenhausaufenthalts Anspruch auf Krankengeld besteht, ohne daß geprüft zu werden braucht, ob Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit vorliegt.

Zu Nummer 3

Diese Vorschrift stellt sicher, daß die Leistungen nach den §§ 200 e und 200 f RVO auch den mitversicherten Familienmitgliedern im Rahmen der Familienhilfe zu gewähren sind.

Zu Nummer 4

Hierdurch wird erreicht, daß für freiwillig Versicherte der Anspruch auf sonstige Hilfen (§§ 200 e und 200 f RVO) durch die Satzung nicht ausgeschlossen werden kann.

Zu Nummer 5

Ebenso wie die Ansprüche auf Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und auf Krankenhilfe sollen in den in § 216 RVO genannten Fällen die Leistungen nach den §§ 200 e und 200 f RVO ruhen.

Zu Nummer 6

Mit dieser Vorschrift sollen auch die in den §§ 200 e und 200 f RVO beschriebenen ärztlichen Maßnahmen in die kassenärztliche Versorgung einbezogen werden. Durch eine zusätzliche Ergänzung in § 368 g Abs. 4 RVO (vgl. Nummer 8) wird klargestellt, daß die ärztlichen Maßnahmen bei Krankenhauspflege nur insoweit zur kassenärztlichen Versorgung gehören, als sie von Belegärzten erbracht werden.

Zu Nummer 7

Durch diese Vorschrift soll auch für die ärztlichen Maßnahmen nach den §§ 200 e und 200 f RVO der im übrigen Leistungsrecht maßgebliche Grundsatz der Wirtschaftlichkeit Geltung haben. Es wird davon ausgegangen, daß der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen prüft, ob eine einzige Untersuchung ausreicht und die Beratung gleichzeitig im Rahmen sonstiger Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt werden kann.

Zu Nummer 8

Vergleiche Begründung zu Nummer 6.

Mit dieser Ergänzung kommt auch die in § 368 f Abs. 5 RVO getroffene Regelung zur Wirkung.

Zu Nummern 9 und 10

Die Ergänzung dieser Vorschriften soll sicherstellen, daß der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen entsprechend dem Grundsatz des § 182 Abs. 2 und des § 368 e RVO die für die Sicherstellung der ärztlichen Maßnahmen nach den §§ 200 e und 200 f RVO erforderlichen Richtlinien beschließen kann. Die Zuweisung an den Bundesausschuß soll eine praxisnahe Ausgestaltung, eine laufende und schnelle Anpassung der ärztlichen Leistungen an den medizinisch-wissenschaftlichen und medizinisch-technischen Fortschritt sowie eine einheitliche Anwendung der Maßnahmen durch alle Kassenarten gewährleisten. Damit wird zugleich eine Koordinierung mit Richtlinien anderer Leistungsbereiche sowie eine zweckmäßige Zusammenfassung mit anderen ärztlichen Maßnahmen ermöglicht. Da die Richtlinien auch für die Ersatzkassen und die knappschaftliche Krankenversicherung Geltung haben sollen, ist die Vertretung auch dieser Kassenarten im Bundesausschuß vorgesehen.

Zu Nummer 11

Hierdurch wird erreicht, daß die §§ 200 e und 200 f RVO auch für die Ersatzkassen gelten.

Zu Nummer 12

Die Vorschrift stellt sicher, daß die zu lfd. Nummern 9 und 10 getroffene Regelung auch für Ersatzkassen verbindlich ist.

Zu § 2

Die Vorschrift stellt sicher, daß die zu § 1 Nr. 9 und 10 getroffene Regelung auch für die knappschaftliche Krankenversicherung verbindlich ist.

Zu § 3

Die Änderungen des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte sind erforderlich, um die Änderungen des Leistungsrechts der Reichsversicherungsordnung in die Krankenversicherung der Landwirte zu übernehmen.

Zu § 4

Da die Leistungen der Beratung über die Empfängnisregelung und den Schwangerschaftsabbruch im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden, die Kosten also nicht von der Versichertengemeinschaft allein getragen werden sollten, ist eine finanzielle Beteiligung des Bundes geboten. Es ist vorgesehen, daß der Bund für die Jahre 1974 bis 1978 jährlich einen Pauschbetrag von 55 Millionen DM zur Verfügung stellt, über dessen Verteilung auf die Träger der Krankenversicherung durch Rechtsverordnung bestimmt wird.

Zu § 5

Durch die Ergänzung des § 27 Abs. 1 BSHG und den neu eingefügten Unterabschnitt 5 a wird der bishe-

rige Katalog der Hilfen in besonderen Lebenslagen erweitert. Die Hilfe zur Familienplanung wird in die Hilfe in besonderen Lebenslagen einbezogen. Dies entspricht einem sozialpolitischen Anliegen. Maßnahmen der Familienplanung sollen nicht daran scheitern, daß von dem Hilfesuchenden die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel nicht aufgebracht werden können. Als Maßnahmen der Hilfe werden besonders erwähnt die Übernahme der Kosten für eine notwendige ärztliche Beratung einschließlich der erforderlichen Untersuchung und der Verordnung sowie die Kosten für die ärztlich verordneten empfängnisregelnden Mittel.

Anspruchsberechtigt sind Personen, bei denen die Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfen in besonderen Lebenslagen unter Zugrundelegung der allgemeinen Einkommensgrenze des § 79 BSHG vorliegen.

Außerdem ist es notwendig, die Leistungen, die die Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung auf Grund der Änderungen der Rentenversicherungsordnung (§ 1) erhalten, auch den Personen zu gewähren, die die Voraussetzung des Absatzes 2 erfüllen.

Zu § 6

§ 6 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 7

Das Gesetz soll gleichzeitig mit dem Fünften Strafrechtsreformgesetz in Kraft treten.

C. Wirtschaftliche Auswirkungen

Der Aufwand der Sozialleistungsträger für die einzelnen nach diesem Entwurf vorgesehenen Maßnahmen beträgt je 1 000 Fälle:

Ärztliche Beratung über Fragen der Empfängnisregelung	50 000 DM,
medizinische Leistungen beim Schwangerschaftsabbruch	220 000 DM,
für die Sozialhilfe entstehen Aufwendungen für die empfängnisregelnden Mittel zusätzlich je 1 000 Fälle	rd. 70 000 DM.

Die bisherige finanzielle Belastung der Sozialleistungsträger infolge einer unsachgemäßen Durchführung illegaler Schwangerschaftsabbrüche konnte nicht berücksichtigt werden.

D. Finanzielle Auswirkungen

Der Bund beteiligt sich an den Gesamtaufwendungen der Krankenkassen für die Jahre 1974 bis 1978 mit 55 Millionen DM jährlich.

Die Belastung von Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden durch die im Bundessozialhilfegesetz vorgesehenen Maßnahmen einschließlich der Aufwendungen für empfängnisregelnde Mittel beträgt jährlich 12 Millionen DM.